

**Vorschlag für eine Ergänzung des Atomrechts im Hinblick auf eine Beschleunigung  
und Entbürokratisierung der erforderlichen Genehmigungen zur Rückholung von  
radioaktiven Abfällen aus der Schachtanlage Asse II**

**A. Problem und Ziel**

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 556 ff.) sind der Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II den Regelungen des Atomgesetzes über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und eine Betreiberverantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz begründet worden. Nach dem durchgeführten Optionenvergleich ist die Rückholung der radioaktiven Abfälle die Vorzugsoption zur sicheren Stilllegung der Schachtanlage. Aufgrund der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse bedürfen die Arbeiten der Faktenerhebung über die Machbarkeit der Rückholung und die Maßnahmen zur Rückholung selbst, sowie die Arbeiten zur Stilllegung, der Beschleunigung, ohne dass dabei Abstriche am Schutz der Bevölkerung, der Beschäftigten und künftiger Generationen gemacht werden.

Den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Region entsprechend, wird der Prozess der Rückholung von radioaktiven Abfällen aus der Schachtanlage Asse II und deren sichere Stilllegung transparent und mit umfassender Begleitung und Partizipation der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

**B. Lösung**

Die Neufassung von § 57b des Atomgesetzes regelt die gesetzliche Zielfestlegung der Rückholung der radioaktiven Abfälle als Vorzugsoption im Hinblick auf die sichere Stilllegung der Schachtanlage Asse II. Mit der Neufassung werden verfahrensrechtliche Randbedingungen für die Beschleunigung der Arbeiten geschaffen (u.a. Klarstellung, dass für die Rückholung kein Planfeststellungserfordernis besteht, Regelung zur Zulässigkeit von Teilgenehmigungen und vorzeitigem Beginn, Einführung von Genehmigungen mit Konzentrationswirkung). Zur Vermeidung von Vollzugsunsicherheiten wird klargestellt, dass im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben behördliche Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften möglich sind, soweit der Strahlenschutz gewährleistet ist. Entsprechendes wird für die Begrenzung der Strahlenexpositionen als Folge von Störfällen geregelt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

### **E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner

### **E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung von § 57b haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die sichere Stilllegung der Schachanlage Asse II. Die Verpflichtung zur sicheren Stilllegung besteht bereits nach geltender Rechtslage und das Ziel der Rückholung der radioaktiven Abfälle wurde ebenfalls bereits vor dieser gesetzlichen Änderung verfolgt, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Die vorgesehenen Änderungen zielen auf eine Beschleunigung, nicht auf eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands ab.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II (...)**

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates<sup>1</sup>] das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Atomgesetzes**

§ 57b des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst<sup>2</sup>:

„§ 57b

Betrieb und Stilllegung der Schachtanlage Asse II

(1) Für den Betrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II gelten die für die Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 geltenden Vorschriften **nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.**

(2) Die Schachtanlage ist unverzüglich stillzulegen. Für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b. Die Stilllegung soll vorzugsweise nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Grundsätze des Strahlenschutzes in Teil 2 Kapitel 1 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden können. **Sind die Rückholung und alle anderen möglichen Optionen der Stilllegung nur unter Abweichung von gesetzlichen Anforderungen möglich, ist**

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich einer abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung.

<sup>2</sup> Legende: Änderungsvorschläge gegenüber der im letzten Berichterstattegespräch diskutierten Fassung **grau unterlegt.**

die Schachanlage Asse II mit der nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglichen Option stillzulegen. Vor einer Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 6 ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern kein sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen der Strahlenschutzverordnung dürfen unbeschadet der Regelung in Satz 6 nicht überschritten werden.

(3) Bis zur Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung bedarf der Umgang mit radioaktiven Stoffen einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strahlenschutzverordnung. In einem Genehmigungsverfahren für die Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass mit zulassungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Erteilung der Genehmigung begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht; die Zulassung kann jederzeit widerrufen oder beschränkt werden. Ist neben der Genehmigung nach diesem Gesetz oder der Strahlenschutzverordnung eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, schließt die Genehmigung nach diesem Gesetz oder der Strahlenschutzverordnung die Zulassung ein, soweit dies beantragt wird; die Entscheidung ist im Benehmen mit der nach den anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde zu treffen. Bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Einrichtung der Genehmigung, können auf Antrag Teilgenehmigungen erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die gesamte jeweils beantragte Maßnahme vorliegen werden und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht; § 7b dieses Gesetzes und § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Über einen Genehmigungsantrag soll nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von [6] Monaten entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfungen oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(4) Soweit für mehrere Genehmigungen nach Absatz 3 Satz 1 für die Rückholung und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen der Entsorgung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, können Ver-

fahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfungen zusammen gefasst werden, sofern dies sachdienlich ist.

(5) § 114 der Strahlenschutzverordnung findet Anwendung. Wer radioaktive Stoffe, die nicht als radioaktive Stoffe in die Schachtanlage Asse II eingebracht wurden und deren Aktivität das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet, untertage in der Schachtanlage Asse II bearbeitet, verarbeitet, lagert oder sonst verwendet, bedarf hierfür keiner Genehmigung nach § 9 oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung, wenn er den Beginn der Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung oder sonstigen Verwendung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher anzeigt.

Bis zum Inkrafttreten allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge nach § 50 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung findet § 117 Absatz 16 der Strahlenschutzverordnung bei der Planung von Rückholungs- und Stilllegungsmaßnahmen bei der Schachtanlage Asse II keine Anwendung. Der Störfallplanungswert ist im Einzelfall festzulegen.

(6) Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung trägt der Bund.

(7) Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung zum Zweck der Endlagerung ist unzulässig.

[(8) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 23 Absatz 1 Nr. 2 für die Schachtanlage Asse II zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 19 Absatz 3 befugt; Genehmigungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind insoweit nicht erforderlich.]<sup>3</sup>

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>3</sup> Absatz 7 entfällt, wenn die atomrechtliche Aufsicht bei Endlagern des Bundes durch eine gesonderte Änderung des Atomgesetzes generell geregelt wird.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 556 ff.) wurde die Schachtanlage Asse II durch Einfügung von § 57b den atomrechtlichen Vorschriften für Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Absatz 3 unterstellt und durch eine Änderung von § 23 Absatz 1 Nummer 2 die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) begründet. Nach § 57b ist die Schachtanlage unverzüglich stillzulegen. Zur vorangehenden Rechtslage und den Erwägungen für die Änderung wird auf die Begründung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Bundestags-Drucksache 16/11609 S. 13) verwiesen.

Nach dem vom BfS im Jahr 2010 abgeschlossenen Vergleich verschiedener Optionen zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II soll nach derzeitigem Kenntnisstand die Stilllegung der Schachtanlage vorzugsweise nach Rückholung der Abfälle erfolgen, deren Machbarkeit abschließend erst auf der Grundlage der laufenden Faktenerhebung beurteilt werden kann. Für die Rückholung ist nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen von einem längeren Zeitraum auszugehen als ursprünglich angenommen. Der sich verschlechternde gebergsmechanische Zustand der Schachtanlage und das nicht auszuschließende Risiko eines nicht mehr beherrschbaren Lösungszutrittes erfordern eine Beschleunigung der Arbeiten im Hinblick auf die sichere Stilllegung.

Mit der vorgesehenen Neufassung von § 57b werden die rechtlichen Randbedingungen für ein beschleunigtes Vorgehen geschaffen. Gegenüber der geltenden Rechtslage sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Festlegung des Ziels der Rückholung der Abfälle als Vorzugsoption und Regelung von Abbruchkriterien; die Verwendung des Begriffes „Rückholung“ wird hier nicht im Sinne der Definition von „Rückholbarkeit“ und „Bergung“ in den „Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ verwendet
- Eröffnung verfahrensrechtlicher Flexibilität durch
  - Klarstellung, dass die Rückholung keiner atomrechtlichen Planfeststellung nach § 9b bedarf, sondern den Genehmigstatbeständen des Atomgesetzes bzw. der Strahlenschutzverordnung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterfällt,

- Möglichkeit des Vorgehens in gestuften Genehmigungsverfahren und Zulassung des vorzeitigen Beginns für zulassungsbedürftige Vorbereitungsmaßnahmen
- Regelung einer möglichen formellen und materiellen Konzentrationswirkung
- Abbau von Vollzugsunsicherheiten und Schaffung von Vollzugserleichterungen durch
  - Klarstellung der Möglichkeit zu Abweichungen von Vorschriften der Strahlenschutzverordnung bei Gewährleistung des erforderlichen Strahlenschutzes
  - Ermächtigung, Störfallplanungswerte erforderlichenfalls abweichend von der Strahlenschutzverordnung festzusetzen
  - Klarstellung der Befugnis des BfS als Hoheitsträger, Maßnahmen zur Beseitigung atomrechtlicher Gefahren zu treffen
  - Die Regelung einer Anzeigepflicht statt einer Genehmigungspflicht beim Umgang untertage in der Schachanlage Asse II für radioaktive Stoffe, die nicht als radioaktive Abfälle eingelagert wurden und deren Aktivität das Zehnfache der Freigrenzen nicht überschreitet.

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen in § 57b ist es auf der Ebene des Vollzugs erforderlich und möglich, z.B. im Bereich des Vergaberechts, die Stilllegung der Schachanlage Asse II zu beschleunigen. Insbesondere im Falle nicht voraussehbarer Umstände, wie z.B. bei sicherheitsrelevanten Dienstleistungen zur gebirgsmechanischen Stabilisierung der Schachanlage Asse II, kann die „besondere Dringlichkeit“ im Sinne von § 3 Abs. 5 Buchstabe g) VOL/A als gegeben angesehen werden. Hierfür ist keine Gefahr im atomrechtlichen Sinne erforderlich.

## **II. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 14 des Grundgesetzes (Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, Beseitigung radioaktiver Stoffe).

## **III. Finanzielle Auswirkungen/ Erfüllungsaufwand**

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung von § 57b haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die sichere Stilllegung der Schachanlage Asse II und lösen auch keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand aus. Die Verpflichtung

zur sicheren Stilllegung besteht bereits nach geltender Rechtslage und das Ziel der Rückholung der radioaktiven Abfälle wurde bereits vor dieser gesetzlichen Änderung verfolgt, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht; die für die sichere Stilllegung vorgesehenen Ausgaben sind im Einzelplan 16 veranschlagt. Die vorgesehenen Änderungen zielen auf eine Beschleunigung der Stilllegung, nicht auf eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands ab. Das Gesetz enthält keine Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **IV. Nachhaltigkeit**

Die Änderung des Atomgesetzes dient der weiteren Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, auch zum Schutz kommender Generationen, und fördert damit die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes sowie gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich, weder unmittelbar noch mittelbar, von dem Gesetz betroffen.

#### **VI. Vereinbarkeit mit Europarecht**

Die Neufassung des § 57b dient weiterhin der Gewährleistung des erforderlichen hohen Sicherheitsniveaus bei der Stilllegung der Schachanlage Asse II zum Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlung nach Artikel 30 des EURATOM-Vertrages.

Das Gesetz steht im Einklang mit den auf Grund des Euratom-Vertrages erlassenen Richtlinien, insbesondere mit der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und der Richtlinie 96/29/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen. Weiter steht es im Einklang mit der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I. Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)**

Artikel 1 sieht eine Neufassung von § 57b mit folgenden Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vor:

#### **Zu Absatz 1:**

Die für Betrieb und Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung geltenden Regelungen des Atomrechts gelten für die Schachanlage Asse II modifiziert nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 8.

#### **Zu Absatz 2:**

Zu Satz 2

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 regelt klarstellend, dass die vorzugsweise Rückholung der in der Schachanlage Asse II eingelagerten radioaktiven Abfälle vor der Stilllegung der Schachanlage während des Weiterbetriebs nicht der Planfeststellungspflicht unterliegt. Für eine Rückholung radioaktiver Abfälle ist eine Umgangsgenehmigung nach den Vorschriften des Atomgesetzes oder der Strahlenschutzverordnung entsprechend der Regelung in Absatz 3 Satz 1 erforderlich. Dies gilt auch für hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen der Vorbereitung, wie die Faktenerhebung.

Zu Satz 3

Satz 3 schreibt die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II als Vorzugsoption fest; die Stilllegung der Schachanlage Asse II soll vorzugsweise nach der Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.

Die gesetzliche Zielfestlegung begründet die Vorgabe, die Abfälle vor der sicheren Stilllegung vorzugsweise rückzuholen. Der gebirgsmechanische Zustand der Schachanlage macht dafür ein zügiges paralleles Vorgehen erforderlich, so dass z.B. die Arbeiten zur Errichtung eines Zwischenlagers für die Abfälle bereits vor der abschließenden Klärung der Machbarkeit der Rückholung im Rahmen der Faktenerhebung aufzunehmen sind.

Mit der Ausgestaltung als Soll-Regelung anstelle eines „unbedingten Rückholungsauftrags“ gibt die Regelung zugleich die nötige Flexibilität, künftige neue Erkenntnisse über die Machbarkeit der Rückholung und die mit der Rückholung gegenüber anderen Optionen verbundenen Vor- und Nachteile beim weiteren Vorgehen berücksichtigen zu können.

Zu Satz 4 und 5

Die im Gesetz nicht abschließend aufgeführten Abbruchkriterien verdeutlichen, dass das Ziel

der Rückholung verfolgt werden muss, solange und soweit deren Durchführung bergtechnisch möglich und für die Bevölkerung wie auch die Beschäftigten aus radiologischen und sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen vertretbar ist (Satz 4).

#### Zu Satz 6

Die Regelung in Satz 6 schreibt eine Abwägung für den Fall der Pflichtenkollision vor, wenn keine Option der Stilllegung der Schachtanlage Asse II ohne Verletzung der atomrechtlichen Anforderungen möglich ist. Eine solche Pflichtenkollision bedeutet, dass keine rechtmäßige Stilllegung der Schachtanlage Asse II möglich ist, weil weder die Rückholung radioaktiver Abfälle ohne Verstoß gegen Dosisgrenzwerte möglich ist, noch bei der Stilllegungsplanfeststellung die erforderliche Schadensvorsorge im Hinblick auf die Langzeitsicherheit nachgewiesen werden kann.

Nur in diesem Fall darf und muss die Schachtanlage Asse II nach einer Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile der möglichen Alternativen mit der nach dieser Abwägung bestmöglichen Option stillgelegt werden.

#### Zu Satz 7

Im Zusammenhang mit dem Prozess der Stilllegung der Schachtanlage Asse II wird die Öffentlichkeit umfassend informiert und beteiligt, unter anderem über die Asse II – Begleitgruppe. Satz 7 stellt klar, dass die Öffentlichkeit in jedem Fall auch zu beteiligen ist, sollte über einen Abbruch der Rückholung zu entscheiden sein. Die Regelung verzichtet auf Details, um flexibel auf den noch verfügbaren Zeitrahmen für die Entscheidung reagieren zu können.

#### Zu Satz 8

Satz 8 stellt klar, dass die Dosisgrenzwerte zum Schutz der Bevölkerung und der Beschäftigten einzuhalten sind.

### **Zu Absatz 3:**

#### Zu Satz 2

Die neue Regelung in Satz 2 gibt der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, die Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Rückholung der radioaktiven Abfälle, die nach dem Atomrecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulassungsbedürftig sind, und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen bereits vor der Erteilung der Genehmigung zuzulassen. Absatz 3 Satz 2 ermöglicht so eine teilweise Parallelisierung von Genehmigungsverfahren und Ausführung und trägt damit zur Beschleunigung bei. Aufgrund der Beschränkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf zulassungsbedürftige Vorbereitungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass die konkrete Aufbewahrung, Be-

förderung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen nicht gestattet werden kann, um jeglichen genehmigungslosen Umgang auszuschließen (Satz 2 2. Halbsatz). Die Neuregelung ändert nichts daran, dass Maßnahmen im Vorfeld eines konkreten Umgangs mit radioaktiven Stoffen, die bislang keiner vorherigen Genehmigung bedurften, auch künftig ohne Zulassung eines vorzeitigen Beginns erlaubt bleiben. Ebenso bleibt die Befugnis zur Abwehr atomrechtlicher Gefahren unberührt.

Die Regelung bezieht sich auf Umgangsgenehmigungen für die Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage sowie für mit der Rückholung zusammenhängende Maßnahmen, wie die Genehmigung zur Konditionierung und Aufbewahrung der radioaktiven Abfälle. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde und setzt in Anlehnung an § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 17 Wasserhaushaltsgesetz und § 57b Bundesberggesetz voraus, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht. Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers kann gerechnet werden, wenn im Rahmen einer Prognoseentscheidung festgestellt werden kann, dass die Erteilung der Genehmigung überwiegend wahrscheinlich ist. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers besteht insbesondere dann, wenn dieser darlegen kann, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns eine deutliche zeitliche Beschleunigung verbunden ist.

#### Zu Satz 3

Nach geltendem Recht entfaltet der für die Stilllegung der Schachanlage Asse II erforderliche Planfeststellungsbeschluss nach § 9b Absatz 5 AtG i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG Konzentrationswirkung, so dass weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen, mit Ausnahme der Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts, nicht erforderlich sind.

Dies ist bei den für die Maßnahmen zur Rückholung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle erforderlichen Genehmigungen (nach §§ 6 oder 9 AtG bzw. § 7 StrlSchV) nicht der Fall, so dass neben der atomrechtlichen Genehmigung gesonderte öffentlich-rechtliche Zulassungen z.B. im Baurecht oder Bundesimmissionsschutzrecht erforderlich wären. Mit dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, in dem eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Belange berührt sein können, und um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Fachbehörden zu erleichtern, soll es dem Antragsteller möglich sein, eine Genehmigung mit formeller und materieller Konzentrationswirkung zu beantragen bzw. eine Wahlmöglichkeit zu haben, sollten separate Fachgenehmigungen unter der Trennung der fachrechtlichen Aspekte sinnvoller erscheinen. Die Formulierung lässt es auch zu, die Konzentrationswir-

kung nach Maßgabe des Antrags auf einzelne Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften zu beschränken, um beispielsweise bergrechtliche Zulassungen von der Konzentrationswirkung auszunehmen, wenn dies sachdienlich ist.

#### Zu Satz 4

Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 4 sieht die Möglichkeit vor, Genehmigungen in Form von Teilgenehmigungen zu erteilen. Anknüpfungspunkt ist die jeweils beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung, die in mehreren Teilschritten erteilt werden kann.

#### Zu Sätzen 5 bis 7

Aufgrund des sich verschlechternden gebirgsmechanischen Zustands der Schachanlage und des nicht auszuschließenden Risikos eines nicht mehr beherrschbaren Lösungszutrittes müssen die Arbeiten im Hinblick auf die sichere Stilllegung beschleunigt werden. Um sicherzustellen, dass keine Verzögerungen bei der Erteilung der erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen und solcher nach der Strahlenschutzverordnung entstehen, sieht Satz 5 eine Soll-Regelung zur Erteilung der Genehmigungen innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vor. Satz 6 regelt die Verlängerungsmöglichkeit im Ermessen der Genehmigungsbehörde in Fällen besonderer Schwierigkeit oder aus dem Antragsteller zuzurechnenden Gründen. Sollten die Antragsunterlagen zur vollständigen Prüfung und Bescheidung nicht ausreichen, wird der Genehmigungsbehörde mit der Regelung in Satz 7 die Möglichkeit gegeben, dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Ergänzung der Unterlagen zu setzen.

#### **Zu Absatz 4**

Das Vorliegen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und für bergbauliche Vorhaben nach der UVPVO Bergbau als vorrangigem Recht. Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass, soweit bei verschiedenen Genehmigungsverfahren nach §§ 6 oder 9 AtG oder § 7 StrlSchV ein vergleichbarer Planungsstand und eine vergleichbare betroffene Öffentlichkeit gegeben sind und dies sachdienlich ist, die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengefasst durchgeführt werden kann. Dessen unbeschadet wird die Öffentlichkeit jenseits der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wie bisher intensiv informiert und beteiligt werden, zum Beispiel durch die Asse II-Begleitgruppe.

#### **Zu Absatz 5**

Zu Satz 1

Absatz 5 Satz 1 regelt klarstellend, dass von der Regelung in § 114 Strahlenschutzverordnung Gebrauch gemacht werden soll. § 114 Strahlenschutzverordnung lässt - in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Euratom-Vertrages und der auf Grund dieses Vertrages erlassenen Grundnormen-Richtlinien zum Strahlenschutz- behördliche Ausnahmen von Vorschriften der Strahlenschutzverordnung zu.

Im Übrigen sind technische Regeln, wie das untergesetzliche kerntechnische Regelwerk, die in der Regel den unbestimmten Rechtsbegriff „Stand von Wissenschaft und Technik“ bei kerntechnischen Anlagen konkretisieren, nicht 1:1 auf die Situation der Schachanlage Asse II, die keine kerntechnische Anlage ist, anwendbar. Für eine solche „Altanlage“ gibt es kein passendes Regelwerk. Zum einen sind die Regelwerke für im Vorfeld planbare Tätigkeiten festgelegt, bei denen bereits bei den baulichen Maßnahmen der Stand von Wissenschaft und Technik Berücksichtigung findet. Zum anderen sind alle bestehenden untergesetzlichen Regelwerke nicht für Arbeitsplätze untertage in einem „Altbergwerk“ geschaffen.

Die technischen Regeln sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen im Einzelfall risikoorientiert für die Schachanlage Asse II heranzuziehen.

Zu Satz 2

Die Regelung in Satz 2 führt zur Erleichterung bestimmter innerbetrieblicher Abläufe eine Anzeigepflicht ein für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, die nicht als radioaktive Abfälle im Sinne von § 2 Absatz 1 in die Schachanlage Asse II eingebracht wurden und daher nicht nach § 9a der Pflicht zur Endlagerung unterfallen, und deren Aktivität das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet. Diese Anzeigepflicht – statt einer Genehmigungspflicht nach § 9 oder § 7 Strahlenschutzverordnung – gilt eng begrenzt nur untertage in der Schachanlage Asse II und nicht auch für die Verbringung nach übertage und nur für radioaktive Stoffe (z. B. Salzgrus), die ausdrücklich keine in die Schachanlage Asse II eingebrachten radioaktiven Abfälle darstellen.

Sofern radioaktive Stoffe, die unter die Regelung in Satz 2 fallen, bearbeitet, verarbeitet, gelagert oder sonst verwendet werden sollen, muss der Beginn dieses Umgangs der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher angezeigt werden.

Unberührt hiervon bleibt in jedem Falle die Verpflichtung, die Nachweise für die erforderliche Schadensvorsorge im Hinblick auf die Langzeitsicherheit zu erbringen.

Ebenso unberührt bleiben die bisher für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in der Schachanlage Asse II erteilten Genehmigungen.

### Zu Satz 3

Absatz 5 Satz 3 regelt, dass § 117 Absatz 6 der Strahlenschutzverordnung, der für Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten, die in § 50 Absätze 1 bis 3 der Strahlenschutzverordnung genannt sind, den zulässigen Störfallplanungswert auf bis zu 50 Millisievert festsetzt, nicht gilt für Tätigkeiten zur Rückholung der Abfälle (einschließlich der Faktenerhebung) sowie zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II, die keine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ist und deshalb nicht in den Anwendungsbereich von § 49 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung fällt.

Stattdessen wird in den Fällen des § 57b bis zum Inkrafttreten allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge nach § 50 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung der für Planungen zulässige Störfallplanungswert im Einzelfall unter Berücksichtigung des § 6 StrlSchV festgelegt, d.h. die Festsetzung eines 50 Millisievert übersteigenden Planungswerts kommt nur in Betracht, wenn sie bei Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten unausweislich ist.

### **Zu Absatz 6:**

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 6.

### **Zu Absatz 7:**

Der bisherige Absatz 2 wird nun Absatz 7 und inhaltlich nicht verändert, so dass die Regelung weiterhin einer Genehmigung zur Umlagerung oder Verwendung von radioaktiven Abfällen untertage nicht entgegen steht.

### **Zu Absatz 8:**

Der neue Absatz 8 stellt zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klar, dass das BfS als Hoheitsträger befugt und verpflichtet ist, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Gefahrenabwehrmaßnahmen beim Vorliegen einer atomrechtlichen Gefahr im Sinne des § 19 Absatz 3 – auch ohne Genehmigung - zu ergreifen, ohne dass es einer Anordnung durch eine andere Behörde bedürfte.<sup>4</sup> § 19 Absatz 3 ist insofern entsprechend auf die Schachtanlage Asse II anwendbar.

## **II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

---

<sup>4</sup> Absatz 7 entfällt, wenn die atomrechtliche Aufsicht bei Endlagern des Bundes durch eine gesonderte Änderung des Atomgesetzes generell geregelt wird.